

Internationaler Achtung und Anerkennung verholten haben, widmen Sie Ihre ganze Kraft. Ihr Name ist untrennbar mit der Entwicklung der sozialistischen Demokratie, mit der umfassenden Einbeziehung aller Schichten des werktätigen Volkes in die Leitung unseres sozialistischen Staates verbunden.

Als Mitarbeiter des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik bemühen wir uns, mit der Rechtsprechung diesen Prozeß der Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu unterstützen. Dabei lassen wir uns davon leiten, die sozialistische Rechtsprechung fest mit dem werktätigen Volk zu verbinden, um die große Aufgabe der schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität erfolgreich lösen zu können. Wir sind insbesondere bestrebt, durch enge Zusammenarbeit der Gerichte mit den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen den systematischen Kampf gegen die Kriminalität und andere Gesetzesverletzungen, die die sozialistische Entwicklung hemmen, so zu gestalten, daß das sozialistische Recht immer mehr zu einem wirksamen Hebel der gesellschaftlichen Umwälzung wird.

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft hebt die Praxis der sozialistischen Rechtsprechung auf eine höhere Stufe. Es verpflichtet uns, ein enges Vertrauensverhältnis zu den Organen des Ministerrates herzustellen, um deren reiche Erfahrungen auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens unmittelbar in die Rechtspflege einfließen zu lassen. Wir werden alle Anstrengungen unternehmen, um zu sichern, daß die Rechtsprechung aller Gerichte zur Lösung der Probleme der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus beiträgt.

In aufrichtiger Verbundenheit wünschen das Präsidium und alle Mitarbeiter des Obersten Gerichts Ihnen, hochverehrter Genosse Vorsitzender, von ganzem Herzen beste Gesundheit und Schaffenskraft. Mögen Sie zum Wohle unseres Volkes noch viele Jahre an der Spitze der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stehen.

Das Präsidium des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

*Oberrichter FRITZ ETZOLD, Mitglied, des Präsidiums des Obersten Gerichts
SIEGFRIED WITTENBECK, Richter am Obersten Gericht*

Die Leitungstätigkeit der Senate des Obersten Gerichts auf dem Gebiet des Strafrechts

Zugleich Bemerkungen zu einem Strafverfahren im Bereich Bauwesen

Die Aufgaben, die der VI. Parteitag und das 5. Plenum des Zentralkomitees der SED für die sozialistische Staatsmacht, insbesondere bei der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip, stellte, setzten auch für die Senate des Obersten Gerichts — wie für die Tätigkeit des Obersten Gerichts überhaupt — neue Maßstäbe. Es sind die Bedingungen herangereift, um die Tätigkeit der Senate als Bestandteil der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht weiterzuentwickeln.

Die Senate als staatlich-politische Führungsorgane

Im System der Organe des Obersten Gerichts haben die Senate die Aufgabe, entsprechend den Forderungen des Rechtspflegeerlasses und auf der Grundlage der Perspektiv- und Arbeitspläne des Obersten Gerichts, der Richtlinien und Beschlüsse des Plenums und Präsidiums sowie der Festlegungen der Kollegien die Rechtsprechung der Gerichte auf dem jeweiligen Sachgebiet zu leiten. Die Senate sind somit staatlich-politische Führungsorgane.

Die Bedeutung dieser Aufgabenstellung für die Senate war bisher nicht voll erkannt worden. Ihre Tätigkeit war zu einseitig auf die richtige Entscheidung der Einzelfälle und die Sicherung einer hohen gesellschaft-

lichen Wirksamkeit der eigenen Rechtsprechung ausgerichtet. So war es z. B. im 2. Strafsenat möglich, ausgehend von einzelnen Verfahren, zu Veränderungen in ganzen Wirtschaftszweigen beizutragen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen wurden aber zuwenig für die Anleitung der nachgeordneten Gerichte genutzt¹.

Die Bedeutung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts soll keinesfalls herabgemindert werden. Auch für die Zukunft steht die bedeutsame Aufgabe vor uns, die Wirksamkeit der Rechtsprechung der Senate des Obersten Gerichts zu erhöhen. Die Ausarbeitung grundsätzlicher Rechtsauffassungen und ihre Darlegung und Begründung in den Urteilen der Senate des Obersten Gerichts sowie die Entwicklung verallgemeinerungsfähiger Beispiele für eine gesellschaftlich wirksame Rechtsprechung ist eine Methode der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht².

¹ Die Tendenz, die Tätigkeit des Senats auf die eigene Rechtsprechung zu konzentrieren, zeigt sich auch noch in unserem Artikel „Zur strafrechtlichen Beurteilung und Bekämpfung von Verletzungen des Arbeits- und Brandschutzes“, NJ 1964 S. 4 ff.

² Deshalb kommt auch dem Grundsatz der Bindung der nachgeordneten Gerichte an die vom Obersten Gericht entwickelten Rechtsauffassungen eine große Bedeutung zu. Daß es dabei nicht um eine starre Bindung geht, die zu einer dogmatischen Ausübung der Rechtspflege führen könnte, wurde mehrfach hervorgehoben (vgl. Toepflitz, „Zur Bindung des Gerichts an den im Eheverfahren gestellten Unterhaltsanspruch eines Ehegatten“, NJ 1961 S. 850; Herrmann/Schüsseler, „Inhalt und Be-